

Arbeitsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Träger der Jugendhilfe (AGT) im Landkreis Görlitz

Präambel

Die Kinder- und Jugendhilfe ist eingebunden in gesamtgesellschaftliche Zielsetzungen wie die Schaffung einer kinder- und familiengerechten Umwelt und den Abbau sozialer Benachteiligungen. Sie hat Einfluss zu nehmen auf alle Kinder, Jugendliche und ihre Familien betreffende gesellschaftliche Gestaltungsbereiche. Darüber hinaus ist Jugendhilfe ein primär pädagogisch ausgerichtetes Sozialisationsfeld um Kinder, Jugendliche und deren Familien zu unterstützen, zu fördern und zu beraten. Die Veränderung gesellschaftlicher Bedingungen und die daraus resultierenden neuen Anforderungen verlangen eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Problemverständnisses, der Strukturen und Organisationsformen sowie der Handlungskonzepte der Kinder- und Jugendhilfe. Eine ihrer Aufgaben sieht die AGT darin, vorhandene Synergieeffekte im Netzwerk der kommunalen Jugendhilfe aufzuzeigen und eine handlungsfeldübergreifende Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe mit möglichst kurzen und direkten Informationswegen im Landkreis Görlitz zu etablieren. Hierdurch soll ermöglicht werden, im Praxisfeld der regionalen Jugendhilfe aktuelle pädagogische Bedarfslagen frühzeitig zu erkennen, um zeitnah differenzierte Leistungen, Förderungen oder Hilfen bereitstellen zu können. Vor diesem Hintergrund besteht die übergeordnete Zielstellung der AGT darin, nachhaltig die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Landkreis Görlitz zu verbessern.

1. Name, Mitgliedschaft

- (1) Die im Landkreis Görlitz tätigen Träger der Jugendhilfe schließen sich, gemäß §78 SGB VIII, unter dem Namen „***Arbeitsgemeinschaft der Träger der Jugendhilfe im Landkreis Görlitz***“, weiterführend AGT genannt, zusammen. Die Selbständigkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt.
- (2) Die AGT setzt sich aus anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis Görlitz, dem zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe und weiteren beratenden Mitgliedern zusammen. Die Mitgliedschaft in der AGT setzt die schriftliche Anerkennung der Arbeitsordnung voraus. Für die Mitgliedschaft in der AGT werden keine Beiträge erhoben.
- (3) Beratende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

2. Ziele, Aufgaben

- (1) Vertretung von abgestimmten Gemeininteressen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft im Jugendhilfeausschuss sowie gegenüber staatlichen Stellen, politischen und gesellschaftlichen Zusammenschlüssen, der Öffentlichkeit und gegenüber einzelnen juristischen oder natürlichen Personen.
- (2) Förderung der Vernetzung der Träger der Jugendhilfe im Landkreis durch regelmäßigen Meinungs- und Informationsaustausch.
- (3) Beteiligung am Erhalt und der Weiterentwicklung etablierter bedarfsgerechter Angebote, Hilfen und Maßnahmen.

- (4) Beteiligung an der frühzeitigen Eruiierung aktueller Bedarfe und der Entwicklung entsprechender Handlungsstrategien.
- (5) Beteiligung an der Erarbeitung von bindenden Qualitätsstandards und Entwicklung von effizienten Evaluationsmethoden sowie eines adäquaten Controllingsystem.
- (6) Fachliche Mitwirkung an der Vorbereitung von sozialpolitischen Entscheidungen, sofern Handlungsfelder der Jugendhilfe im Landkreis berührt werden.
- (7) Regelmäßige Berichterstattung und Beratung im Jugendhilfeausschuss des Landkreises.
- (8) Mitwirkung in Fachorganisation und Verbänden, soweit Aufgabenbereiche oder Fachgebiete der Jugendhilfe berührt werden.

3. Rechte, Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen der AGT teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Zweck und die Aufgaben der AGT zu erfüllen und zu fördern.

4. Organe

Einziges Organ der AGT ist die Mitgliederversammlung.

5. Mitgliederversammlung, Sitzungen

- (1) Die Mitglieder treten in der Regel jeweils drei Wochen vor den anberaumten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von den Sprechern einzuberufen.
- (3) Tonaufzeichnungen, die der Erleichterung der Erstellung von Protokollen dienen, sind zulässig.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Die Wahl der Sprecher der AGT
 - Festlegungen über die Struktur der AGT
 - Entgegennahme der Berichte aus den Gremien/Arbeitskreisen
 - Ordnungsänderungen
 - Entscheidungen über Anträge der Mitglieder
- (5) Die AGT legt zu Beginn jedes Kalenderjahres die Sitzungstermine fest. Weiteres regelt die ergänzende Geschäftsordnung.

6. Beschlussfassung

- (1) Jeder freie Träger, der beschließendes Mitglied in der AGT ist, besitzt eine Stimme. Der öffentliche Träger ist beschließendes Mitglied und besitzt eine Stimme. Die/der Vertreter/in des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Görlitz besitzt einen beratenden Mitgliedsstatus. Beratende Mitglieder haben Rede- und Empfehlungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der AGT-Mitglieder anwesend sind und sie in schriftlicher Form mit beiliegender Tagesordnung sowie einer Frist von 2 Wochen einberufen wurde.

7. Vertretung, Sprecher der AGT

- (1) Die AGT wählt aus ihren Mitgliedern drei gleichberechtigte SprecherInnen für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die SprecherInnen sind für folgende Aufgaben zuständig:
 - Vorbereitung der Sitzungen und Festlegung der Tagesordnung in Abstimmung mit der Geschäftsstelle
 - Außenvertretung der AGT und Teilnahme an jugendhilferelevanten Gremien

8. Arbeitskreise

- (1) Die Mitglieder können die Bildung von Arbeitskreisen beschließen. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Sie vertreten ihren Arbeitskreis innerhalb der AGT.
- (2) Die Arbeitskreise können die AGT nach außen vertreten, wenn ihnen für den Einzelfall oder einen bestimmten Bereich von Angelegenheiten die Vertretungsbefugnis von der AGT ausdrücklich übertragen wurde.
- (3) Aus den Arbeitskreisen können bei Bedarf weitere Unterarbeitsgruppen gebildet werden.

9. Geschäftsstelle

- (1) Die AGT schlägt dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz den Jugendring Oberlausitz e.V. als Geschäftsstelle vor. Für die Ausübung des Amtes ist die Bestätigung des genannten Trägers durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz erforderlich.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören:
 - Organisation der Sitzungen und Versammlungen der AGT
 - Erstellung der Protokolle, Versenden der Einladungen und Pflegen der Mitgliedsdatenbank

10. Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese darf den Bestimmungen dieser Arbeitsordnung nicht widersprechen.

11. Austritt

Der Austritt als Mitglied der AGT ist jederzeit möglich und soll in schriftlicher Form der Geschäftsstelle angezeigt werden. Der Austritt hat nicht die Auflösung der AGT, sondern das Ausscheiden des kündigenden Mitgliedes zur Folge.

12. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Arbeitsordnung bedürfen der Schriftform. Beschlüsse darüber müssen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollte eine Bestimmung der Arbeitsordnung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam.

Diese Arbeitsordnung tritt mit Wirkung vom 06.04.2009 in Kraft. Letzte Änderung am 01.03.2010.